

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Siebten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Punkt der 548. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1985

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 6), 2 (§ 7) und 11 (§ 46)

In Artikel 1 sind die Nummern 1, 2 und 11 zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein überzeugender Grund, das d'Hondtsche Höchstzahlenverfahren durch das Berechnungssystem Niemeyer zu ersetzen. Das d'Hondtsche Verfahren ist verfassungsrechtlich unbedenklich; das Bundesverfassungsgericht hat es unter dem Gesichtspunkt der Wahlgleichheit geprüft und seine Verfassungsmäßigkeit bejaht. Das Höchstzahlenverfahren begünstigt unter bestimmten Umständen größere Parteien bei der Zuteilung der letzten Sitze. Ihm liegt der Gedanke zugrunde, die Bildung regierungsfähiger Parlamentsmehrheiten zu erleichtern. Gerade deshalb hat es in die deutschen Wahlgesetze Eingang gefunden. Dieser Grund ist nicht überholt.

B.

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, festzustellen, daß das Gesetz
[nur In/ gemäß [Artikel 84 Abs. 1 und] Artikel 80 Abs. 2 des Grundge-
setzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

- | | |
|---------|---|
| In | Das Gesetz regelt in einzelnen Bestimmungen (z. B. Artikel 1 Nr. 5 und 6) das Verfahren der landeseigenen Verwaltung (Artikel 84 Abs. 1 GG). |
| In
R | Das Gesetz bedarf auch schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates, weil in Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 52 Abs. 3 BWahlG) der Bundesminister des Innern zum Erlaß einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates aufgrund eines von den Ländern auszuführenden Bundesgesetzes ermächtigt wird. Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich insoweit aus Artikel 80 Abs. 2 GG (BVerfGE 28, 66, 76 f.). |

C.

3. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.